

Kleidung oder sonstige Dienstzeichen kenntlichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf den Eisenbahn- oder Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwiderhandelt, hat Gefängnißstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu einhundert Thalern verwirkt."

Art. 10.

Insbefondere in diesem Artikel hat die Staatsregierung gewisse Handlungen, bei denen die Gemeingefahr nicht so unmittelbar vor Augen liegt, wie bei den im Art. 6 genannten, die aber demungeachtet dem sichern Betrieb der Anstalten leicht hinderlich werden können und, da wenigstens die Unstatthaftigkeit derselben jedem verständigen Menschen von selbst einleuchten muß, zur gerichtlichen Bestrafung geeignet erklärt.

Die sämtlichen in diesem Artikel aufgezählten Handlungen sind nun schon zeither, jedoch nur von den Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten angesehen und mit Strafen belegt worden.

Insoweit als aber künftig bei Vergehen solcher Art die Gerichte concurriren sollen, macht sich die Androhung der darauf gesetzten Strafen in einem Gesetze nothwendig und entspricht es ganz dem Systeme des allgemeinen Strafgesetzbuchs, wenn, wie im Entwurfe geschehen, den Gerichten bezüglich der Abmessung der Strafe für den concreten Fall, je nach der geringern oder größern Strafbarkeit der Handlung selbst, ein gewisser Spielraum gegönnt, mithin die Relativität der Strafen, welche sich für bloße von der Verwaltungsbehörde zu verhängende Ordnungsstrafen weniger eignet, auch hier angewendet worden ist.

Bei specieller Prüfung der Handlungen, welche der Artikel aufzählt, fand jedoch die Deputation, daß der eingeräumte Spielraum für einzelne derselben zu weit und die jetzt für solche angedrohte geringe absolute Strafe viel wirksamer sei. Will man aber bezüglich dieser einzelnen Handlungen dem Systeme der absoluten Strafen den Vorzug geben und für die übrigen das der relativen bestehen lassen, so stößt man sofort auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Anwendung der Strafen, sowohl in Bezug auf die Competenz, als auf die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen (Art. 25, Art. 26 und Art. 29 Schlusssatz des allgemeinen Strafgesetzbuchs) und rücksichtlich einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 14 und Art. 15).

Diesen Schwierigkeiten kann man nur dadurch begegnen, daß man zwischen